

*Hans Kelsen*

## Was ist Gerechtigkeit (1953), 2. Aufl. 1975

- [1] Ich habe diese Abhandlung mit der Frage begonnen: Was ist Gerechtigkeit? Nun, an ihrem Ende, bin ich mir wohl bewußt, diese Frage nicht beantwortet zu haben. Meine Entschuldigung ist, daß ich in dieser Hinsicht in bester Gesellschaft bin. Es wäre mehr als anmaßend, meine Leser glauben zu machen, mir könnte gelingen, was die größten Denker verfehlt haben. Und in der Tat, ich weiß nicht und kann nicht sagen, was Gerechtigkeit ist, die absolute Gerechtigkeit, dieser schöne Traum der Menschheit. Ich muß mich mit einer relativen Gerechtigkeit begnügen und kann nur sagen, was Gerechtigkeit für mich ist. Da Wissenschaft mein Beruf und sohin das wichtigste in meinem Leben, ist es jene Gerechtigkeit, unter deren Schutz Wissenschaft, und mit Wissenschaft Wahrheit und Aufrichtigkeit gedeihen können. Es ist die Gerechtigkeit der Freiheit, die Gerechtigkeit des Friedens, und die Gerechtigkeit der Demokratie, die Gerechtigkeit der Toleranz. **S. 43**

## Reine Rechtslehre, 2. Aufl. 1960

- [2] Da die Geltung der Norm ein Sollen, kein Sein ist, muß die Geltung der Norm auch von ihrer Wirksamkeit, das ist der Seinstatsache unterschieden werden, daß sie tatsächlich angewendet und befolgt wird, daß ein der Norm entsprechendes menschliches Verhalten tatsächlich erfolgt. Daß eine Norm gilt, besagt etwas anderes, als daß sie tatsächlich angewendet und befolgt wird, wenn auch zwischen Geltung und Wirksamkeit ein gewisser Zusammenhang bestehen kann. [...] Wirksamkeit ist insoferne Bedingung der Geltung, als Wirksamkeit zur Setzung einer Rechtsnorm hinzutreten muß, damit diese ihre Geltung nicht verliere. **S. 10 f.**
- [3] Unselbständige Rechtsnormen ... [W]enn eine Norm ein bestimmtes Verhalten gebietet und eine zweite Norm für den Fall der Nichtbefolgung der ersten eine Sanktion statuiert, [sind] beide miteinander wesentlich verbunden [...]. Unselbständige Normen sind auch jene, die ein bestimmtes Verhalten positiv erlauben. Denn sie schränken nur den Geltungsbereich einer Rechtsnorm ein, die dieses Verhalten dadurch verbietet, daß sie an das Gegenteil eine Sanktion knüpft. **S. 55 f.**
- [4] Warum gilt eine Norm, was ist ihr Geltungsgrund? [...] Der Geltungsgrund einer Norm kann nur die Geltung einer anderen Norm sein. Eine Norm, die den Geltungsgrund einer anderen Norm darstellt, wird figürlich als die höhere Norm im Verhältnis zu einer niederen Norm bezeichnet. [...] Aber die Suche nach dem Geltungsgrund einer Norm kann nicht, wie die Suche nach der Ursache einer Wirkung, ins Endlose gehen. Sie muß bei einer Norm enden, die als letzte, höchste vorausgesetzt wird. Als höchste Norm muß sie vorausgesetzt sein, da sie nicht von einer Autorität gesetzt sein kann, deren Kompetenz auf einer noch höheren Norm beruhen müßte. Ihre Geltung kann nicht mehr von einer höheren Norm abgeleitet, der Grund ihrer Geltung nicht mehr in Frage gestellt werden. Eine solche als höchste vorausgesetzte Norm wird hier als Grundnorm bezeichnet. [...] Alle Normen, deren Geltung auf eine und dieselbe Grundnorm zurückgeführt werden kann, bilden ein System von Normen, eine normative Ordnung. **S. 196 f.**
- [5] Das Normensystem, das sich als eine Rechtsordnung darstellt, hat im wesentlichen einen dynamischen Charakter. Eine Rechtsnorm gilt nicht darum, weil sie einen bestimmten Inhalt hat, das heißt: weil ihr Inhalt aus dem einer vorausgesetzten Grundnorm im Wege einer logischen Schlußfolgerung abgeleitet werden kann, sondern darum, weil sie in einer [...] bestimmten Weise erzeugt ist. Darum und nur darum gehört sie zu der Rechtsordnung, deren Normen dieser Grundnorm gemäß erzeugt sind. Daher kann jeder beliebige Inhalt Recht sein. Es gibt kein menschliches Verhalten, das als solches, kraft seines Gehalts, ausgeschlossen wäre, Inhalt einer Rechtsnorm zu sein. Deren Geltung kann nicht darum verneint werden, weil ihr Inhalt dem einer anderen Norm widerspricht, die nicht zu der Rechtsordnung gehört, deren Grundnorm der Grund der Geltung der in Frage stehenden Norm ist. [...] Die Normen einer Rechtsordnung müssen durch einen besonderen Setzungsakt erzeugt werden. Es sind gesetzte, das heißt positive Normen, Elemente einer positiven Ordnung. **S. 200 f.**

Die Selbstbestimmung des Rechts, in: Universitas 18 (1963), S. 1087-1095,  
zitiert nach dem Neuabdruck in: Hans Klecatsky u.a. (Hrsg.), Die  
Wiener rechtstheoretische Schule, Band 2, 1968, S. 1445-1453

- [6] [...] Da die den Geltungsgrund des positiven Rechts darstellende Grundnorm nicht – wie das göttliche oder natürliche Recht – eine durch Willensakte gesetzte, von dem positiven Recht verschiedene Ordnung der Gerechtigkeit ist, kann die Begründung der Geltung des positiven Rechts durch die Grundnorm als Selbstbegründung des Rechtes bezeichnet werden. Doch ist dieser Ausdruck insofern nicht ganz zutreffend, als die Grundnorm eben nicht eine Norm des positiven Rechtes, das heißt: keine durch einen Willensakt gesetzte, sondern nur eine im juristischen Denken vorausgesetzte Norm ist. Nimmt man das, was der Ausdruck *Selbstdeutung* besagt, wörtlich, was mitunter geschieht, versucht man die Geltung des positiven Rechts ohne Zuhilfenahme der Grundnorm zu begründen, gerät man unweigerlich in einen *circulus vitiosus*. Das ist der Fall, wenn man – wie in der Tat manche Rechtstheoretiker lehren – argumentiert: das positive Recht gilt, weil die Verfassung, der gemäß die Normen dieses Rechts gesetzt sind, von einer höchsten Autorität, einem Souverän errichtet ist; und die Autorität des Souveräns wiederum gründet auf der Verfassung. **S. 1452 f.**
- [7] Die Begründung der Geltung des positiven Rechts durch die im juristischen Denken vorausgesetzte Grundnorm unterscheidet sich von der Begründung der Geltung des positiven Rechts durch ein göttliches oder natürliches Recht nicht nur darin, daß sie nicht auf eine transzendente, dem positiven Verfassungsgeber übergeordnete Autorität rekurriert, also nicht über dem positiven Recht ein von ihm verschiedenes göttliches oder natürliches Recht annimmt, sondern auch darin, daß sie nicht, wie die Geltungsbegründung durch göttliches oder natürliches Recht, eine absolute Rechtfertigung des positiven Rechts darstellt. Sie stellt überhaupt keine Rechtfertigung des positiven Rechts als einer gerechten Ordnung des menschlichen Verhaltens dar. Eine positivistische Rechtslehre muß es grundsätzlich ablehnen, eine solche Rechtfertigung zu liefern. Indem sie feststellt, daß eine durch menschliche Akte gesetzte und im großen und ganzen wirksame Zwangsordnung – und zwar *jede* solche Zwangsordnung – ohne Rücksicht auf ihren Inhalt als gültige Rechtsordnung nur dann anzusehen ist, *wenn* man eine Grundnorm voraussetzt, derzufolge der historisch ersten Verfassung, der gemäß eine im großen und ganzen wirksame Zwangsordnung gesetzt wurde, entsprochen werden soll, sagt sie über den moralischen Wert dieser Ordnung, ihre Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit, nichts aus; sie liefert auch keinen Maßstab für ein solches Werturteil. Man mag dies für unbefriedigend halten. Aber man muß sich bewußt bleiben, daß die Befriedigung des Bedürfnisses nach einer absoluten Rechtfertigung des positiven Rechts nicht auf dem Wege wissenschaftlich-rationaler Erkenntnis, sondern nur auf dem Wege theologisch-metaphysischer Spekulation erreichbar ist.